

**Richtlinie zur Förderung  
der terrestrischen und kabelgebundenen Verbreitung  
von lokalen Fernsehprogrammen  
(Förderrichtlinie Lokalfernsehen)**

in der Fassung vom 09. November 2004

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt Förderung**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Fördervorbehalt, Förderaufgabe und Förderzeit
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Fördergegenstand
- § 5 Art und Zeitraum der Förderung
- § 6 Fördervoraussetzungen

**2. Abschnitt Verfahren**

- § 7 Antragstellung
- § 8 Bewilligung
- § 9 Auszahlung der Fördermittel
- § 10 Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis
- § 11 Nebenbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt folgende Richtlinie zur Förderung der terrestrischen und kabelgebundenen Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen:

## **1. Abschnitt Förderung**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag in der am 1. April 2003 durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft getretenen Änderung ermächtigt die Länder, den Landesmedienanstalten zu gestatten, den ihnen zustehenden Anteil an den Rundfunkgebühren für die „Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes“ zu verwenden (§ 40 Abs. 1 RStV).

(2) In § 44 a Abs. 2 Nr. 7 ThürLMG ist der TLM die „Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur“ ausdrücklich übertragen und in § 53 Abs. 3 ThürLMG der TLM gestattet, für die „Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes“ Gebührenmittel zu verwenden.

### **§ 2 Fördervorbehalt, Förderaufgabe und Förderzeit**

(1) Die Förderung steht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln. Dieser Vorbehalt kann dazu führen, dass die Fördersätze gekürzt werden müssen oder die Förderung sogar ganz ausfällt, insbesondere vor dem Hintergrund der Nichtbeteiligung der Landesmedienanstalten an der am 1. April 2005 in Kraft tretenden Gebührenerhöhung. Die Förderrichtlinie gilt für die dann laufende, am 31. Dezember 2008 endende Gebührenperiode.

(2) Die Förderrichtlinie Lokalfernsehen hat die Aufgabe, eine Gleichbehandlung der Förderanträge und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Anzuwenden sind dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung, insbesondere die §§ 23 und 44 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger sind die von der TLM zugelassenen Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms.

(2) Förderung nach § 5 Absätze 2 oder 3 erhalten nur erstmalig zugelassene Veranstalter. Eine Verlängerung der Zulassung oder die Zulassung eines Veranstalters, bei dem nicht mindestens 25 Prozent der direkten oder indirekten Gesellschafter neu gegenüber einem vorherigen Zulassungsinhaber sind, führen nicht zu einem erneuten Beginn des Förderzeitraums.

### **§ 4**

#### **Fördergegenstand**

(1) Fördergegenstand sind die Kosten, die dem Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms bei der

1. terrestrischen Verbreitung des Programms (Zuführung des Sendesignals vom Studio zum Sender, Senderbetrieb) oder
2. kabelgebundenen Verbreitung des Programms (Zuführung des Sendesignals vom Studio zu den Einspeisepunkten und Einspeisung)

entstehen. Wird ein Programm terrestrisch und kabelgebunden verbreitet, wird nur eine Verbreitungsart gefördert.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten, die von einem im Verbreitungsgebiet gelegenen Studio sowie Sender oder Kabelnetz anfallen. Bei mehreren Sendern oder Kabelnetzen wird vorrangig die Anbindung an den Sender oder das Kabelnetz mit der größten Reichweite gefördert.

### **§ 5**

#### **Art und Zeitraum der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten (ohne Mehrwertsteuer) gewährt. Sie sind Höchstbeträge und unterliegen der Begrenzung der jeweils dafür im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

(2) Die Förderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt durch Festbeträge pro Veranstalter. Sie gelten für Förderjahre. Beginn des Förderjahres ist der Monat, für den die erste Förderung erfolgt.

Festgesetzt werden folgende Höchstfestbeträge:

<b>1. Förderjahr</b>	<b>2. Förderjahr</b>	<b>3. Förderjahr</b>	<b>Weitere Betriebsjahre</b>
40.000 €	35.000 €	30.000 €	25.000 €

(3) Die Förderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nach folgenden Anteilen:

<b>1. Förderjahr</b>	<b>2. Förderjahr</b>	<b>3. Förderjahr</b>	<b>Weitere Betriebsjahre</b>
90 Prozent	85 Prozent	80 Prozent	75 Prozent

## **§ 6**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Gefördert werden die Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein Originärprogramm, das an mindestens drei Tagen pro Woche mit einer wöchentlichen Gesamtsendezeit von mindestens neunzig Minuten gesendet wird,
2. ein Programmangebot, das sich inhaltlich auf das Geschehen im gesamten Sendegebiet bezieht und
3. das Programm in mindestens 10.000 Kabelhaushalten verbreitet wird.

(2) Für die Förderung der terrestrischen Verbreitung eines lokalen Fernsehprogramms müssen weitere folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die terrestrische Verbreitung muss zu einer Steigerung der Haushaltsreichweite des Programms von mindestens 25 Prozent führen oder für die Kabeleinspeisung kostengünstiger sein als die leitungsgebundene Signalzuführung zu den Einspeisepunkten.
2. Die mit der terrestrischen Verbreitung versorgten Kabelnetze müssen mindestens 15.000 Haushalte erreichen.

## **2. Abschnitt Verfahren**

## **§ 7**

### **Antragstellung**

(1) Die Gewährung von Zuschüssen dem Grunde nach erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters.

(2) Ist die Förderung dem Grunde nach bewilligt, ist innerhalb von zwei Monaten die Förderung der Höhe nach zu beantragen.

## **§ 8**

### **Bewilligung**

(1) Die Zuschüsse werden durch Bescheid der TLM bewilligt.

(2) Die Bewilligung von Zuschüssen dem Grunde nach erfolgt bis spätestens 31. Juli für jedes Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Auszahlung der Fördermittel**

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Rechnungen für die geförderte Maßnahme vorgelegt und als bezahlt bestätigt sind.

(2) Die Auszahlung der Fördermittel kann monatsweise erfolgen. Berechnungsgrundlage der Förderung sind die Nettokosten (ohne MwSt).

## **§ 10**

### **Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis**

(1) Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die TLM ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Nebenbestimmungen**

(1) Die TLM kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

(2) Der Grundbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass der Förderzweck nicht verwirklicht werden kann.

(3) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuschüsse nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(4) Ein Widerruf kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder der TLM das Prüfungsrecht verweigert.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.